

Gesetzentwurf

der Fraktion DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung zur Finanzierung von Frauenhäusern

A. Problem

Mißhandlungen von Frauen und Kindern gehören in der Bundesrepublik Deutschland zum Familienalltag.

Die autonome Frauenbewegung hat seit Jahren dieses Problem thematisiert und angesichts der Untätigkeit der Gesellschaft etwa 1974 begonnen, Häuser und Wohnungen einzurichten, in denen mißhandelte Frauen und Kinder Zuflucht suchen können. Die Erfahrungen der Frauenhäuser haben gezeigt, daß Gewalt gegen Frauen und Kinder nicht als schichtspezifisches Randproblem angesehen werden kann, sondern überall in der Gesellschaft anzutreffen ist.

Die Notwendigkeit, Frauenhäuser zu unterhalten, wird mittlerweile nicht mehr bestritten. Nach wie vor ist die Existenz der Frauenhäuser jedoch dadurch gefährdet, daß sie nicht bzw. unzureichend in der Lage sind, mit den ihnen gewährten öffentlichen Mitteln ihre laufenden Unterhalts- und Personalkosten zu bestreiten. Gerade die autonomen Frauenhäuser, die keinem Träger der Freien Wohlfahrtspflege angehören, verfügen neben den freiwilligen Leistungen der zuständigen Kommune bzw. den Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz über keine Finanzierungsmöglichkeiten.

Die autonomen Frauenhäuser fordern seit Jahren, diesem Mißstand durch Erlaß eines Bundesgesetzes abzuhelfen, das den Frauenhäusern einen Anspruch auf institutionelle Förderung gewährt.

B. Lösung

Die Errichtung einer Bundesstiftung, deren Mittel ausschließlich vom Bund zur Verfügung gestellt werden, bietet die Möglichkeit einer bundeseinheitlichen institutionellen Förderung von Frauenhäusern.

Die Stiftung soll die institutionelle Förderung von Frauenhäusern so lange gewährleisten, wie es die finanzielle Situation von Ländern und Kommunen nicht zuläßt, bundesgesetzliche Regelungen zu erlassen, die Länder und Kommunen kostenmäßig belasten.

Die Vergabe der Stiftungsmittel und die Verwaltung des Stiftungsvermögens werden ausschließlich vom Vorstand der Stiftung durchgeführt, so daß sich die Einrichtung von bundeseigenen Mittel- und Unterbehörden erübrigt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Stiftung wird aus dem Bundeshaushalt ab 1985 jährlich 50 Millionen DM erhalten.

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung zur Finanzierung von Frauenhäusern

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Errichtung und Sitz

(1) Es wird eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts „Finanzierung von Frauenhäusern“ errichtet.

(2) Sitz der Stiftung ist Bonn.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die institutionelle Förderung von Frauenhäusern.

(2) Frauenhäuser sind Einrichtungen, die mißhandelten Frauen und Kindern Unterkunft gewähren.

(3) Auf Leistungen nach diesem Gesetz besteht Anspruch gemäß der folgenden Bestimmungen.

§ 3

Verteilung der Stiftungsmittel

(1) Die Mittel der Stiftung werden jährlich an die vorhandenen Frauenhäuser verteilt. Die Verteilung erfolgt im Verhältnis der Aufwendungen für Anmietung und Unterhaltung der Räumlichkeiten und der Belegungskapazitäten der einzelnen Häuser.

(2) Aus den Mitteln der Stiftung sollen neben den Aufwendungen für Anmietung und Unterhaltung der Räumlichkeiten die Gehälter der Mitarbeiterinnen finanziert werden.

(3) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Frauenhäuser werden vorrangig gefördert. Sie erhalten aus den Stiftungsmitteln mindestens 20 000 DM jährlich für jeden vorhandenen Belegplatz. Reichen die Stiftungsmittel nicht aus, um sämtliche Zuwendungsempfänger in dieser Höhe zu fördern, so wird nach Vergabe der Stiftungsmittel gemäß Satz 1 und 2 das restliche Stiftungsvermögen entsprechend Absatz 1 auf die noch nicht geförderten Frauenhäuser verteilt.

§ 4

Stiftungsvermögen

(1) Der Bund stellt der Stiftung ab 1985 jährlich 50 Millionen DM zur Verfügung, und zwar so lange,

bis die Finanzierung der Frauenhäuser durch ein zu erlassendes Bundesgesetz sichergestellt ist.

(2) Das Stiftungsvermögen wird entsprechend angepaßt, wenn sich die Belegungskapazitäten der Frauenhäuser nach Inkrafttreten dieses Gesetzes verdoppeln.

§ 5

Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Vorstand.

§ 6

Satzung

Die Stiftung kann eine Satzung erlassen, die vom Stiftungsrat beschlossen wird.

§ 7

Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus

- a) jeweils einer Vertreterin der autonomen Frauenhäuser aus jedem Bundesland einschließlich Berlin,
- b) jeweils einer Vertreterin der nichtautonomen Frauenhäuser aus jedem Bundesland einschließlich Berlin,
- c) jeweils einer Vertreterin der Frauengleichstellungsstellen der Länder und
- d) einer Vertreterin des Arbeitsstabs Frauen beim Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsrats werden auf Vorschlag der Frauenhäuser vom Deutschen Bundestag für die Dauer von vier Jahren berufen. Wiederholte Berufung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest seiner Amtszeit eine Nachfolgerin zu berufen.

(3) Für jedes Mitglied ist eine Vertreterin zu bestellen.

(4) Der Stiftungsrat wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand ist auf Beschluß des Stiftungsrats vorzeitig abwählbar.

(5) Der Stiftungsrat beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören, überwacht die Geschäftsführung

des Vorstands und berät diesen bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Er erläßt auf der Grundlage von § 3 Förderungsrichtlinien für die Vergabe der Stiftungsmittel.

(6) Der Stiftungsrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(7) Der Stiftungsrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 8

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Vertreterinnen der Frauenhäuser.

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er überwacht die Vergabe und Verwendung der Stiftungsmittel und verwaltet das Stiftungsvermögen.

(3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Geschäftsführerin. Diese vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

§ 9

Aufsicht

Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit.

§ 10

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 28. November 1984

Schoppe, Dr. Vollmer und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Dem in der Problemstellung aufgezeigten Mißstand ist durch konkrete Maßnahmen zu begegnen, die den Fortbestand von Frauenhäusern als notwendige Zuflucht- und Schutzstätten für mißhandelte Frauen und Kinder sichern.

Bereits durch Entschließung des Deutschen Bundestages vom 20. Juni 1980 ist die Bundesregierung aufgefordert worden zu prüfen, inwieweit bundesgesetzliche Regelungen zur Finanzierung von Frauenhäusern geschaffen werden können.

In ihrem Bericht (Drucksache 10/291) kommt die Bundesregierung zu dem Ergebnis, daß Frauenhäuser zum Schutz mißhandelter Frauen und Kinder zwar notwendig und deshalb im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu fördern sind; eine Finanzierung auf Grund von Bundesgesetzen, die Länder und Kommunen kostenmäßig belasten, lehnt sie jedoch angesichts der Lage der öffentlichen Haushalte ab.

Das Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit hat in seinem Gespräch mit den Ländern, kommunalen Spitzenverbänden und Trägern der Frauenhäuser am 7. Juni 1984 die Auffassung vertreten, die Finanzierung könne durch allgemeine Hilfe zum Lebensunterhalt für die hilfesuchende Frau und Kostenvereinbarungen nach § 93 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) zwischen Frauenhaus- und Sozialhilfeträger sichergestellt werden. Eine Änderung des geltenden Rechts sei daher nicht angezeigt.

Demgegenüber weist die Tatsache, daß ein Großteil der Frauenhäuser zur Zeit nicht in der Lage ist, die anfallenden Kosten abzudecken, auf die Notwendigkeit alternativer gesetzlicher Regelungen hin.

Hilfe zum Unterhalt für die ein Frauenhaus aufsuchende Frau wird unabhängig von der institutionellen Förderung zur Deckung des Lebensbedarfs der Hilfeempfängerin gewährt. Mit diesen Geldern können weder die laufenden Verwaltungskosten des Frauenhauses noch die Personalkosten abgedeckt werden. Soweit die entsprechenden Vorschriften des BSHG auch die teilweise Erstattung von Unterkunft- und Heizungskosten ermöglichen, kommen diese Gelder den Frauenhäusern nur zugute, wenn das Haus belegt ist. In Zeiten der Unterbelegung ist damit nicht sichergestellt, daß Frauenhäuser die Kosten für Miete, Heizung etc. aufbringen können. Kostenvereinbarungen nach § 93 Abs. 2 BSHG stehen im Ermessen der einzelnen Kommunen und bieten somit keine finanzielle Absicherung für die Frauenhäuser. Sie belasten im übrigen ausschließlich die zuständige Gemeinde.

Mit den Mitteln aus einer Bundesstiftung können Frauenhäuser bundeseinheitlich institutionell ge-

fördert werden, ohne daß Länder und Kommunen zusätzlich kostenmäßig belastet werden.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Der Bund macht mit der Errichtung der Stiftung von der Möglichkeit des Artikels 87 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes Gebrauch. Danach können für Angelegenheiten, für die dem Bund die Gesetzgebung zusteht, neue bundesunmittelbare Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts durch Bundesgesetz errichtet werden. Die erforderliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Nr. 7 des Grundgesetzes — öffentliche Fürsorge.

Zu § 2

Nach dem Stiftungszweck sollen die Mittel der Stiftung eingesetzt werden, um Einrichtungen, die mißhandelten Frauen und Kindern Unterkunft gewähren, existenzfähig zu erhalten. Ihnen soll die Möglichkeit gegeben werden, auf Dauer über einen Finanzrahmen zu verfügen, der die notwendigsten Sach- und Personalkosten abdeckt.

Der Stiftungszweck, die institutionelle Förderung, wird nur erreicht, indem den Frauenhäusern ein Anspruch auf Förderung auf der Grundlage dieses Gesetzes eingeräumt wird.

Zu § 3

Die Hilfen aus den Mitteln der Stiftung sollen den vorhandenen Frauenhäusern unmittelbar gewährt werden. Die Vergabe der Stiftungsmittel erfolgt durch den Stiftungsvorstand auf der Grundlage dieses Gesetzes und vom Stiftungsrat erlassener Förderungsrichtlinien. Für ein Tätigwerden der Länder in der Form öffentlicher Verwaltung oder der Inanspruchnahme von Ländereinrichtungen als Unterbau der Bundesstiftung besteht kein Bedarf.

Als Verteilungsschlüssel für die Mittelvergabe dienen die Belegungskapazitäten der zu fördernden Frauenhäuser und ihre Kosten für Anmietung und Unterhaltung der Räumlichkeiten. Alles Nähere regeln die Förderungsrichtlinien.

Durch die vorrangige Förderung bereits vorhandener Frauenhäuser soll sichergestellt werden, daß der Stiftungszweck auch dann gewährleistet ist, wenn die bereitgestellten Mittel nicht ausreichen, um sämtliche nach Inkrafttreten dieses Gesetzes entstandenen Frauenhäuser institutionell zu för-

dern. Der Betrag von 20 000 DM entspricht den Erfahrungswerten der Frauenhäuser über die Personal- und Sachkosten, die die jährliche Unterhaltung eines Belegplatzes verursacht.

Zu § 4

Um ihre Aufgaben erfüllen zu können, muß die Stiftung mit entsprechenden Mitteln aus dem Bundeshaushalt ausgestattet werden.

So lange, wie es die Lage der Haushalte von Ländern und Kommunen nicht zuläßt, sie durch Bundesgesetze zusätzlich kostenmäßig zu belasten, stellt der Bund der Stiftung jährlich Mittel zur Verfügung.

Mit 50 Millionen DM können jährlich 250 Frauenhäuser mit zehn Bettenplätzen kostendeckend gefördert werden. Kostendeckende Förderung im Sinne des Stiftungszwecks ist nicht mehr gewährleistet, wenn sich die Belegungskapazitäten der Frauenhäuser nach Inkrafttreten dieses Gesetzes verdoppeln.

Zu § 5

Als Organe der Stiftung sind Stiftungsrat und Vorstand vorgesehen.

Zu § 6

Soweit über die Bestimmungen dieses Gesetzes hinaus für Organisation und Arbeitsweise der Stiftung ein Regelungsbedarf besteht, ist vorgesehen, daß sich die Stiftung eine Satzung geben kann.

Zu § 7

Diese Bestimmung betrifft die Zusammensetzung des Stiftungsrats, die Vertretung seiner Mitglieder, Berufung und Berufungsdauer, Aufgaben des Stiftungsrats, seine Beschlußfähigkeit und das Zustandekommen seiner Beschlüsse.

Damit die Arbeitsfähigkeit des Stiftungsrats auch bei Verhinderung eines oder mehrerer Mitglieder gewährleistet ist, soll für jedes ordentliche Mitglied eine Vertreterin bestellt werden.

Zu § 8

Diese Vorschrift betrifft den Vorstand der Stiftung, insbesondere seine Rechte und Pflichten.

Zu § 9

Die Vorschrift betrifft die Rechtsaufsicht des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit über die Stiftung.

Zu § 10

Diese Bestimmung enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 11

Diese Bestimmung betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes.

